Dienstleistungsvertrag

über die Erstellung einer digitalen Presseschau

für die AOK Baden-Württemberg

zwischen der

AOK Baden-Württemberg
Stabsstelle Presse, PR & Vorstandskommunikation
Presselstr. 19
70191 Stuttgart

vertreten durch den Vorstand

(im Folgenden „**Auftraggeberin**“)

und der Firma

xx
xx
xx

(im Folgenden „**Auftragnehmer**“)

nachfolgend Auftraggeberin und Auftragnehmer zusammen auch die „Parteien“

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung 3

§ 2 Vergütung 3

§ 3 Rechte und Nutzungsrecht 4

§ 4 Fremdleistungen 4

§ 5 Personal/Verschwiegenheit 5

§ 6 Versicherung 5

§ 7 Gewährleistung, Schadensersatz und Qualitätssicherung 5

§ 8 Geheimhaltung 6

§ 9 Rechtliche Anforderungen 6

§ 10 Krisenmanagement 7

§ 11 Zahlungen; Rechnungsstellung; Vorleistungen 7

§ 12 Loyalitätsklausel 8

§ 13 Nutzung der Bezeichnung, des Logos und der Referenz der Auftraggeberin 8

§ 14 Höhere Gewalt 8

§ 15 Änderung der Leistung 8

§ 16 Dauer, Kündigung 9

§ 17 Schutzerklärung 10

§ 18 Sonstiges 10

§ 19 Schlussbestimmungen 11

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erstellung, Bereitstellung und Übermittlung einer digitalen Presseschau durch den Auftragnehmer für die Auftraggeberin gemäß den Anforderungen dieser Vereinbarung sowie der Leistungsbeschreibung (Anlage 2.2 der Vergabeunterlagen), die Bestandteil dieses Vertrages ist.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während des Vertragszeitraums vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2030 die digitale Presseschau entsprechend den vertraglich vereinbarten Anforderungen fachgerecht, vollständig und fristgerecht zu erstellen und bereitzustellen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, während der Laufzeit dieser Vereinbarung jederzeit ausreichende personelle und technische Mittel vorzuhalten, die einen fristgerechten Einsatz gewährleisten.

(4) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche Leistungen nach den anerkannten fachlichen Standards erbracht werden und die Rechte Dritter, insbesondere urheberrechtliche Vorgaben, beachtet werden.

§ 2 Vergütung

(1) Die Vergütung für die Digitale Presseschau erfolgt monatlich auf Grundlage des Angebots inkl. Preisblatt vom xx.xx.2026.

(2) Sämtliche Pauschalpreise sind Festpreise, die für die gesamte Laufzeit dieser Vereinbarung gelten. Durch die Pauschalpreise sind sämtliche Leistungen nach dieser Vereinbarung sowie damit im Zusammenhang stehende Kosten abgegolten insbesondere sämtliche Personal-, Sach-, Material- und Kommunikationskosten, die Bereitstellung und Vorhaltung von Personal, sowie alle sonstigen Nebenkosten, die zur vollständigen Erbringung der Leistung erforderlich sind.

(3) Die Leistungen gemäß POS. 3 „Radio/TV Bereitstellung Medienbeiträge“ des Preisblattes wird nur vergütet, sofern im Rahmen des vereinbarten Monitorings POS 2 im Preisblatt tatsächlich ein entsprechender identifizierter relevanter Medienbeitrage festgestellt und bereitgestellt wird.

(4) Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

(5) Ein Skonto wird nicht gewährt.

§ 3 Rechte und Nutzungsrecht

(1) Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin alle Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung sowie öffentlichen Wiedergabe an den produzierten Presseschauen einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Gestaltungen und Entwürfen ein.

Diese Einräumung ist ausschließlich, unwiderruflich, zeitlich, räumlich, nach Verwendungszweck und Medium unbeschränkt. Diese Einräumung schließt das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung und deren Verwertung sowie zur Übertragung an Dritte ein. Die Einräumung gilt auch für unbekannte Nutzungsarten.

(2) Die Auftragnehmerin steht dafür ein, dass sämtliche Leistungen, die sie für die Auftraggeberin auf der Grundlage des Vertrags erbringt, nicht mit Rechten Dritter belastet sind und die Auftraggeberin, auch soweit Leistungen Dritter betroffen sind, dieselbe Rechtsposition erhält, wie sie in Abs. 1 beschrieben ist. Sollte in besonderen Fällen die Auftragnehmerin nicht in der Lage sein, dafür zu sorgen, dass alle entsprechenden Rechte auf die Auftraggeberin übertragen werden, hat sie die Auftraggeberin hiervon rechtzeitig vor der Durchführung der in Rede stehenden Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

(3) Die in dieser Bestimmung geregelte Einräumung von Rechten ist durch die in § 2 geregelte Vergütung abgegolten.

(4) Darüber hinaus ist die Auftragnehmerin verpflichtet, Dateien oder Layouts ohne gesonderte Vergütung auf Anforderung an die Auftraggeberin herauszugeben.

§ 4 Fremdleistungen

(1) Der Auftragnehmer kann einzelne Leistungen von Dritten als Unterauftragnehmer beziehen. Als Unterauftragnehmer gelten auch verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG. Der Auftragnehmer ist auch in diesem Fall für die Qualität der bezogenen Produkte und Dienstleistungen gegenüber der Auftraggeberin verantwortlich.

(2) Will der Auftragnehmer einzelne Leistungen, auch Teilleistungen von Dritten als Unterauftragnehmer beziehen, bedarf er der Zustimmung der Auftraggeberin.

(3) Bezieht der Auftragnehmer Unterauftragnehmer in die Vertragsdurchführung ein, ist allein der Auftragnehmer aus dem Unterauftragsverhältnis berechtigt und verpflichtet. Er ist nicht berechtigt, im Namen der Auftraggeberin vertragliche Verpflichtungen einzugehen.

(4) Die Weitergabe von unwesentlichen Teilleistungen im Sinne des § 4 Nr. 4 Satz 2 VOL/B ist auch ohne Zustimmung der Auftraggeberin zulässig. Für darüberhinausgehende Leistungen ist die vorherige Zustimmung der Auftraggeberin einzuholen. Der Auftragnehmer ist gegenüber Unterauftragnehmern, die er zur Leistungserbringung einsetzt, als Generalunternehmer tätig.

§ 5 Personal/Verschwiegenheit

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Erbringung der Leistungen qualifiziertes Personal einzusetzen, das über die für die jeweiligen Aufgaben erforderliche fachliche Ausbildung und Erfahrung verfügt. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin rechtzeitig über Änderungen des für die Leistungserbringung eingesetzten Personals zu informieren. Dies gilt insbesondere für den Austausch von Mitarbeitenden, die aufgrund ihrer Qualifikation oder Funktion wesentlich an der Leistungserbringung beteiligt sind.

(2) Der Auftragnehmer und seine für die Auftraggeberin tätigen Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung bekannt werdenden Sozialdaten (Informationen zu Versicherten), personenbezogenen Daten (Informationen zu Beschäftigen der Auftraggeberin) und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (im folgenden „Daten" genannt) Stillschweigen zu bewahren, diese nicht zu veröffentlichen, nicht an Dritte weiterzugeben, nicht zugänglich zu machen oder auf irgendeine andere Weise widerrechtlich zu nutzen. Der Auftragnehmer informiert seine Mitarbeiter/innen über die arbeits- und strafrechtlichen Folgen der Verletzung dieser Pflichten. Auf die Einhaltung der berufsüblichen bzw. gesetzlichen Verschwiegenheitsregeln wird verwiesen.

(3) Die vorgenannten Regelungen sind auch bei einer Beauftragung von Unterauftragnehmern zu beachten.

§ 6 Versicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrags eine angemessene Berufshaftpflicht- und Datenschutzversicherung abzuschließen und auf Verlangen der Auftraggeberin den Nachweis durch Vorlage einer Versicherungspolice oder einer Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zu erbringen. Die Versicherung soll, die typischerweise bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen entstehenden Risiken angemessen abdecken.

§ 7 Gewährleistung, Schadensersatz und Qualitätssicherung

(1) Wird die Leistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht, so ist der

Auftragnehmer verpflichtet, die Leistung ohne Mehrkosten für die Auftraggeberin innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge der Auftraggeberin, die unverzüglich zu erfolgen hat. Gelingt die vertragsgemäße Erfüllung der Leistung aus von dem Auftragnehmer zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer von der Auftraggeberin ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine professionelle Qualität der arbeitstäglichen Presseschauen zu gewährleisten. Der Auftragnehmer hat dauerhaft Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen.

(2) Weitergehende Gewährleistungsansprüche der Auftraggeberin, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

(3) Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Pflicht zur fristgerechten Durchführung der Leistung, ist die Auftraggeberin berechtigt, ohne Nachfristsetzung diese Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte durchführen zu lassen.

(4) Der Auftragnehmer haftet für sämtliche von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung und bei Gelegenheit der vertraglichen Leistungserbringung entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Die Ansprüche nach Abs. 1 - 4 verjähren in drei Jahren ab Kenntnis, spätestens jedoch in zehn Jahren nach vollständiger Leistungserbringung oder vorzeitiger Vertragsbeendigung.

§ 8 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm im Laufe der Zusammenarbeit bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Auftraggeberin auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus zu wahren.

§ 9 Rechtliche Anforderungen

(1) Die für die AOK Baden-Württemberg als Körperschaft des Öffentlichen Rechts und Sozialversicherungsträger geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten.

(2) Der Auftragnehmer hält im Übrigen sämtliche für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen (etwa nach den Maßgaben des Umwelt- und Arbeitsschutzrechts) ein und unterrichtet die Auftraggeberin unverzüglich, wenn etwaige Verstöße gegen die für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen vorliegen.

(3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass von ihm eingesetzte Drittunternehmen die für diese Unternehmen jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen (etwa nach den Maßgaben des Umwelt- und Arbeitsschutzrechts) einhalten. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer insbesondere Maßnahmen zur effektiven Überwachung und Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtungen sowie die erforderlichen und rechtlich möglichen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

§ 10 Krisenmanagement

(1) Im Fall einer Zielverfehlung durch den Auftragnehmer (z. B. aufgrund Personal- oder Technikausfalls beim Auftragnehmer selbst oder bei einem seiner Unterauftragnehmer) hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich hierüber zu informieren und ihr unverzüglich einen schnell umsetzbaren Lösungsvorschlag zu unterbreiten sowie mit der Auftraggeberin die Umsetzung des Lösungsvorschlags abzustimmen.

(2) Der Auftragnehmer muss sich an die vereinbarten Fristen für das Einreichen von Entwürfen, finalen Pressespiegeln und für die Veröffentlichung an den Empfängerkreis halten, sodass keine unnötigen Verzögerungen entstehen, die den Business-Flow stören könnten.

§ 11 Zahlungen; Rechnungsstellung; Vorleistungen

(1) Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich nach Erbringung der Leistung.

(2) Zahlungen durch die Auftraggeberin erfolgen bargeldlos innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung.

(3) Der Versand von Rechnungen ist ausschließlich in elektronischer Form (z. B. xRechnung oder pdf) an die E-Mail-Adresse eRechnung@bw.aok.de und im cc an xx.xx@bw.aok.de zu übermitteln.

Formate, wie z. B. Word, Excel, zip, msg-Dateien, können nicht maschinell ausgelesen und weiterverarbeitet werden.

Die E-Mail-Adresse dient ausschließlich der Entgegennahme von Rechnungen. Alle weiteren Unterlagen (Auftragsbestätigungen, etc.) sind in elektronischer Form an die Auftraggeberin zu senden.

(4) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Auftraggeberin trifft keine Verpflichtung, Vorauszahlungen zu leisten.

§ 12 Loyalitätsklausel

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Zuge der Erfüllung dieser Vereinbarung konstruktiv und loyal zusammenzuarbeiten. Die Vertragspartner werden sich wechselseitig unverzüglich über alle Umstände und Geschehnisse informieren, die für die Zusammenarbeit nach diesem Vertrag von Bedeutung sind oder sein könnten.

§ 13 Nutzung der Bezeichnung, des Logos und der Referenz der Auftraggeberin

Der Auftragnehmer erhält weder für die Dauer dieses Vertrages noch nach dessen Beendigung das Recht, das Logo oder die Bezeichnung bzw. Referenz der Auftraggeberin zu nutzen oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis oder dessen Durchführung auf die Auftraggeberin als Referenz hinzuweisen oder Einzelheiten des Leistungsgegenstands zu veröffentlichen, soweit die Auftraggeberin nicht zuvor ausdrücklich in Textform oder Schriftform zugestimmt hat. Eine einmal erteilte Zustimmung kann hinsichtlich zukünftiger Nutzungen aus wichtigem Grund widerrufen werden, sofern berechtigte Interessen der Auftraggeberin dies erfordern. Das Urheberrecht des Logos verbleibt beim Urheber. Das Logo der Auftraggeberin muss in jedem Fall im Rahmen der Verwendung sichtbar erhalten bleiben und unter Einhaltung der Corporate Design Richtlinien der Auftraggeberin eingesetzt werden. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, das Logo zu bearbeiten und für seine Zwecke anzupassen.

§ 14 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen ihn, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben, ebenso eingenommen sind pandemische Ereignisse. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen der Auftragnehmer mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich.

§ 15 Änderung der Leistung

Sollten sich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden tatsächlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen während der Vertragslaufzeit so wesentlich ändern, dass ein Festhalten an den ursprünglichen Vertragsbedingungen für eine oder beide Vertragsparteien eine unbillige Härte darstellen würde, kann jeder Vertragspartner nach Treu und Glauben und im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 16 Dauer, Kündigung

(1) Die Vereinbarung beginnt am 01.01.2027 und endet zum 31.12.2030 ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gesetzliche/sonstige rechtliche Vorgaben und/oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen/Vorgaben dem Auftraggeber eine Fortführung des Vertrages unmöglich machen.

(3) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 2 liegt insbesondere auch dann vor, wenn

(3.1) der Auftragnehmer seine Geheimhaltungspflicht nach § 8 verletzt,

(3.2) über das Vermögen einer Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird oder das Unternehmen des Auftragnehmers liquidiert wird,

(3.3) der Auftragnehmer oder einer seine gesetzlichen Vertreter die eidesstattliche Versicherung nach § 802 c ZPO abgegeben haben,

(3.4) die in der Ausschreibung genannten Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers nicht mehr erfüllt werden, insbesondere der Auftragnehmer seine Verpflichtung zur Zahlung von Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt oder der Auftragnehmer die Zulassung nach § 34a Abs. 1 der Gewerbeordnung verliert,

(3.5) die Leistung oder wesentliche Teilen hiervon auf einen Unterauftragnehmer ohne Zustimmung der Auftraggeberin übertragen werden oder wenn bei der Übertragung auf den Unterauftragnehmer gegen geltendes Recht verstoßen wird,

(3.6) durch eine Vertragspartei der Vertragszweck grob gefährdet wird, oder wenn

(3.7) eine Vertragspartei wesentliche Vertragspflichten trotz Abmahnung nachhaltig verletzt, sodass der anderen Vertragspartei eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist.

(4) Die Auftraggeberin hat darüber hinaus ein fristloses Sonderkündigungsrecht, wenn

(4.1) die für die Auftraggeberin zuständige Aufsichtsbehörde die Zusammenarbeit der Vertragsparteien nach diesem Vertrag untersagt oder eine Untersagung angedroht hat, oder

(4.2) die Zusammenarbeit der Vertragsparteien nach diesem Vertrag durch eine

Rechtsänderung oder der Auftraggeberin durch Gerichtsentscheidung untersagt wird bzw. ihr die weitere Vertragsdurchführung wegen berechtigter Abmahnung und drohender rechtlicher Schritte Dritter nicht mehr zumutbar ist.

(5) Die Auftraggeberin hat zudem ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende, wenn
die Auftraggeberin sich mit einer anderen gesetzlichen Krankenkasse vereinigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann innerhalb einer Ausübungsfrist von 6 Monaten ab Wirksamwerden der Vereinigung erklärt werden.

(6) Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers bei Wahrnehmung eines vereinbarten außerordentlichen oder Sonderkündigungsrechtes durch die Auftraggeberin werden ausgeschlossen.

(7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 17 Schutzerklärung

Der Auftragnehmer versichert,

- dass er gegenwärtig sowie während der gesamten Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet,

- dass er keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht und Beschäftigte oder sonst zur Erfüllung des Vertrages eingesetzte Personen keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen lässt.

Sollte sich diese Aussage als unwahr herausstellen, berechtigt dies die Auftraggeberin zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte der Auftraggeberin bleiben unberührt.

§ 18 Sonstiges

(1) Für die Versteuerung der Vergütung hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen.

(2) Es ist allein Aufgabe des Auftragnehmers, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.

(3) Der Auftragnehmer ist insbesondere für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen, sozialversicherungsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AentG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in deren jeweils geltender Fassung zu beachten, insbesondere seinen in Deutschland

beschäftigten Arbeitnehmern das nach dem MiLoG verbindlich vorgeschriebene Mindestentgelt zu bezahlen, sowie notwendige Anmeldungen zur Sozialversicherung vorzunehmen und die erforderlichen Beiträge zu zahlen.

(4) Schließlich ist der Auftragnehmer verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter, soweit erforderlich, im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Bestandteil dieses Vertrages sind das Angebot des Auftragnehmers vom xx.xx.2026 sowie die im Vergabeverfahren bereitgestellten Vergabeunterlagen. Hierzu gehören insbesondere das Preisblatt vom xx.xx.2026, die Leistungsbeschreibung sowie sonstige Vertragsbestandteile und Anlagen.

(2) Ergänzend finden die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a) sowie die Vorschriften des BGB Anwendung.

(3) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte eine Lücke dieser Vereinbarung offenbar werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Vielmehr sind die Vertragsparteien in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entgegenkommt.

(5) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Stuttgart.

Stuttgart, den _____	_____, den _____
AOK Baden-Württemberg (Auftraggeberin)	Firma (Auftragnehmer)
_____	_____ Unterschrift Auftragnehmer

Anlagen zum Vertrag:

- Anlage 2.2 Leistungsbeschreibung

- Das Angebot und Preisblatt vom xx.xx.2026

- Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit bei der Verarbeitung im Auftrag nach Art. 28 EU- DSGVO (mit Anlagen)